



Richtplan Kanton St. Gallen: Prüfung und Genehmigung der Richtplan-Anpassung 18

1 Antrag

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat am 26. März 2019 die Anpassung 18 des Richtplans St. Gallen erlassen. Mit Schreiben vom 4. April 2019 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen um Prüfung und Genehmigung der Richtplan-Anpassung 18 durch den Bund ersucht.

Die Anpassung betrifft punktuelle Anpassungen in verschiedenen Kapiteln des Richtplans.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Text Richtplan-Anpassung 18, Genehmigungsentwurf März 2019
- Karte Richtplan-Anpassung 18, Genehmigungsentwurf März 2019
- Vernehmlassungsbericht vom 26. März 2019
- Grundlagenbericht Weilerzonen, März 2019;
- Grundlagenbericht Abbaustandorte, März 2019;
- Grundlagenbericht neue Deponiestandorte, März 2019.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zum kantonalen Richtplan erfolgte von Mitte Mai bis Mitte Juni 2018. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. November 2018 abgeschlossen.

2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zum kantonalen Richtplan hat das ARE den betroffenen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes sowie den Nachbarkantonen die vom Kanton St. Gallen eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich zur vorliegenden Richtplananpassung geäußert: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Strassen ASTRA, Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Kultur BAK, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, Bundesamt für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz und Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Die Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schwyz und Graubünden halten fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben sachgerecht berücksichtigt wurden.

Der Kanton Thurgau stellt in seiner Stellungnahme fest, dass beim Koordinationsblatt VII 23 des kantonalen Richtplans des Kantons St. Gallen unter den Planungsgrundsätzen für Windenergie erwähnt wird, dass der Kanton seine Planung mit den Nachbarkantonen und gegebenenfalls mit dem Ausland abstimmt. Bis zur erwähnten Vernehmlassung der Richtplan-Anpassung wurde der Kanton Thurgau jedoch weder bei der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie zum Windpark Krinau noch bei sonst einer Planung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen miteinbezogen. Da sich der Standort Krinau unweit der Grenze zum Kanton Thurgau befindet und der geplante Windpark auch Auswirkungen auf den Kanton Thurgau haben könnte (z. B. Sichtbarkeit), beantragte der Kanton Thurgau, dass der Kanton St. Gallen den Miteinbezug des Kantons Thurgau und der betroffenen Regionen/Gemeinden noch entsprechend nachholt. Im nun vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 18 vom 26. März 2019 wird beim Kapitel "Windpark Krinau, Wattwil und Mosnang" erwähnt, dass der Kanton Thurgau in der nachgeordneten Planung in geeigneter Weise miteinzubeziehen sei. Nach Einschätzung des Kantons Thurgau kann damit der Antrag als teilweise erfüllt betrachtet werden. Zukünftig ist auch aus Sicht des Bundes eine frühzeitige Abstimmung mit den Nachbarkantonen erwünscht.

Bezüglich dem neuen Abbaustandort für Steine und Erden «Sonnenfeld» in Eschenbach bittet der Kanton Zürich um Feststellung, dass die Auswirkungen auf Raum und Umwelt, namentlich die verkehrlichen Auswirkungen für Rütli (ZH) noch aufzuzeigen sind. Zwar sei der Hinweis gemäss Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen worden, jedoch der Richtplantext diesbezüglich nicht ergänzt worden. Für den Kanton Zürich ist deshalb unklar, wie mit diesem Hinweis in der nachfolgenden Planungsphase umgegangen wird.

Der Kanton St. Gallen führt diesbezüglich in seinem Vernehmlassungsbericht vom 26. März 2019 aus, dass der Standort schon seit der Richtplan-Anpassung 13 im Richtplan enthalten ist (Koordinationsstand Zwischenergebnis). Es sei im Kanton Praxis, dass in solchen Fällen auch im Nutzungsplanverfahren die Nachbarkantone begrüsst werden. Im Rahmen des Richtplanverfahrens zu «Sonnenfeld» wird ein entsprechender Hinweis in den Grundlagenbericht zur Richtplan-Anpassung '19 aufgenommen (vgl. Seite 41).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

3 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

3.1 Ausgangslage

Die Anpassung betrifft die folgenden Themenbereiche: Koordinationsblatt S 11, Siedlungsgebiet (Änderung nur in Richtplankarte); Koordinationsblatt S 12, Bauzonendimensionierung; Koordinationsblatt S 44, Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort; Koordinationsblatt V 31, Vorranggebiete Natur und Landschaft; Koordinationsblatt VI 21, Strassen inkl. Langsamverkehr; Koordinationsblatt VII 23, Windenergie; Koordinationsblatt VII 41, Abbaustandorte; Koordinationsblatt VII 61, Deponien.

3.2 Sachbereich Siedlung

S 11 Siedlungsgebiet

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der gesamte Umfang des Siedlungsgebiets von 16'144 ha verbindlich in den Richtplan aufgenommen. Der Kanton kommt somit einem Auftrag des Bundesrates aus der Genehmigung des gesamthaft überarbeiteten Richtplans, Teil 1, Siedlung nach.

Den Erläuterungen zu S11 kann entnommen werden, dass das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Sevelen im Umfang von 1'573 m² erweitert wird, um ein 20/110kV-Unterwerk zu realisieren. Diese Erweiterung ist im Gesamtumfang des Siedlungsgebiets von 16'144 ha enthalten. Es sind Fruchtfolgefleichen (FFF) betroffen. Somit muss bei der Einzonung die Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Artikel 30 Absatz 1 bis RPV gemacht werden. Der Kanton stellt in seinem Vernehmlassungsbericht in Aussicht, dass das kantonale Interesse am Bau des 20/110kV-Unterwerks aufgrund der technischen Standortgebundenheit sowie der Erhöhung der Versorgungssicherheit gegeben ist.

S 12 Bauzonendimensionierung

Eine aktualisierte Datengrundlage des Kantons zur Berechnung der Bauzonendimensionierung ergab, dass die beiden Gemeinden Sennwald und Wattwil keine überdimensionierten Bauzonen besitzen und folglich keinen Auszonungsprozess starten müssen. Das ARE weist darauf hin, dass es in der Verantwortung des Kantons liegt, dafür zu sorgen, dass die kantonale Bauzonenauslastung nicht unter 100 % fällt.

S 44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort

Mit dem Objektblatt S 44 legt der Kanton fest, dass zumindest die touristischen Hauptgebiete gemäss dem kantonalen Raumkonzept (Oberes Toggenburg, Sarganserland und Amden) ein «Räumliches Tourismusedwicklungskonzept» (RTEK) erarbeiten müssen. Für die touristischen Hauptgebiete bildet die RTEK die Voraussetzung für touristisch begründete Änderungen und für den Erlass von Rahmen- und Sondernutzungsplänen. Der Kanton definiert im Richtplan die Mindestinhalte, die in einem RTEK vorhanden sein müssen. Zusammen mit den übrigen Festlegungen im Richtplan in Bezug auf die touristischen Ziele im Kanton St. Gallen (Raumkonzept, touristische Transportanlagen usw.) beurteilt der Bund die Vorgaben des Kantons an die Erarbeitung der RTEK als geeignete Grundlage für die weiteren Planungen in den Tourismusregionen. Der Bund begrüsst diese Festlegungen.

S 51 Weiler

Im Kapitel «Übersicht und Erläuterungen» (S. 6 - 8) wird die Vorgeschichte der dem Bund zur Genehmigung unterbreiteten Anpassungen rekapituliert. An der Besprechung vom Dezember 2017 mit dem ARE hat der Kanton seine Praxis zu Artikel 33 RPV dokumentiert und dargelegt. Er ist damit dem Auftrag gemäss Vorprüfungsbericht vom 5. September 2016 nachgekommen.

Mit dem überarbeiteten Richtplantext ist gemäss den Ausführungen im Kapitel «Übersicht und Erläuterungen» auch ein Überprüfungsauftrag an die Gemeinden verbunden. Diese haben die Bestimmungen im Baureglement und die Abgrenzungen der bestehenden Weilerzonen zu überprüfen und diese bei Bedarf anzupassen. Neben dem expliziten Verbot von Neubauten sind namentlich Umnutzungen, Erweiterungen, Neben- und Kleinbauten, Abbruch und Wiederaufbau, Erschliessung, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung so festzulegen, dass sie dem Charakter des Weilers entsprechen. Für weitergehende Nutzungsänderungen als jene, die allgemein im Rahmen von Art. 24 - 24e RPG zulässig sind, ist der konkrete Schutzzweck des Weilers darzulegen.

Das Koordinationsblatt S51 führt im Kapitel «Beschreibung» die Kriterien für die Zuweisung einer bestehenden Kleinsiedlung zu einer Weilerzone auf. Diese decken sich mit den bundesrechtlichen

Mindestanforderungen. Im Weiteren wird festgehalten, dass Neubauten in Weilerzonen unzulässig sind, der Zonenperimeter eng um die bestehenden Bauten zu ziehen ist und Baubewilligungen einer Zustimmung durch die kantonale Behörde (Artikel 25 Absatz 2 RPG) bedürfen. Die von den Gemeinden im Baureglement zu regelnden Gegenstände werden im Einzelnen aufgeführt.

Im behördenverbindlichen Kapitel «Beschluss» werden die Kleinsiedlungen aufgelistet, bei denen eine Zuweisung zu einer Weilerzone grundsätzlich möglich ist. Zwei davon, nämlich Freiwilten (Nr. 2.1; Gemeinde Wittenbach) und Kräzere (Nr. 12.1; Gemeinde Rorschacherberg) weisen relativ grosse, historisch gewachsene Doppelwohnhäuser auf. Gemäss den ergänzten Ausführungen des Kantons setzen sich diese Doppelwohnhäuser aus zwei eigenständigen Wohnbauten zusammen, weshalb das Erfordernis von mindestens fünf Wohnbauten – entgegen der von Seiten des ARE im Rahmen der Vorprüfung erfolgten Beurteilung – erfüllt ist. Mit Blick auf die vom Kanton mit Schreiben vom 4. Juli 2019 im Einzelnen dargelegten Gründe erachtet das ARE diese Einschätzung als vertretbar.

3.3 Sachbereich Natur und Landschaft

V 31 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Das Koordinationsblatt V 31 wird aufgrund von Änderungen zu den Biotopinventaren von nationaler Bedeutung aktualisiert. Insbesondere betroffen sind die Listen mit den Amphibienlaichgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung sowie die Liste der Lebensräume Gewässer und Auen. Der Bund ist mit den Anpassungen im Koordinationsblatt V 31 einverstanden.

3.4 Sachbereich Verkehr

VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr

Die Autobahnverbindung (A 13/14) zwischen der Schweiz und Österreich wird als S 18 Bodensee Schnellstrasse bezeichnet. Im Kapitel VI 21 des Richtplans wird die Linienführung der S 18 in die Liste der festgelegten Linienführungen aufgenommen (Festsetzung). Die südliche Kernumfahrung Rorschach, die Querspange ab der Westumfahrung in Oberbüren sowie die Entlastung St. Gallerstrasse Gossau, werden aus dem Richtplan gestrichen. Zudem wird die Liste mit den Schlüsselprojekten des Langsamverkehrs mit den bevorzugten Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation ergänzt.

Hinsichtlich der Verbindung N13-A14 ist festzustellen, dass eine Zweiteilung vorgenommen wurde: Einerseits wird die Verbindung im nördlichen Rheintal (beim Übergang St. Margarethen) festgesetzt und andererseits wird im Richtplan eine Autobahnverbindung im mittleren Rheintal in die Liste der zu erarbeitenden Linienführungen mit Relevanz für Bund/Kanton geführt. Die Verbindung soll die hochrangigen Strassennetze miteinander verbinden, aber erstrangig eine Umfahrung von Diepoldsau erlauben.

Eine weitere Hochleistungsstrassen-Verbindung ist im geltenden Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz nicht enthalten, und das ASTRA sieht aufgrund des heutigen Kenntnisstandes auch keine Veranlassung, in dieser Richtung planerisch aktiv zu werden. Aus Sicht des ASTRA ist die Verbindung im mittleren Rheintal von regionaler Bedeutung und daher als Wunsch oder Absicht des Kantons zu bezeichnen. Der Bund ist von dieser Verbindung zwar betroffen (Anbindung an die Nationalstrasse, Zoll, Staatsvertrag), strebt im mittleren Rheintal selber aber keine zusätzliche Direktverbindung zwischen der N13 und der A14 an.

<p>Genehmigungsvorbehalt: Der Bund sieht im mittleren Rheintal keine zusätzliche Hochleistungsstrassen-Verbindung zwischen der N13 und der A14 vor.</p>
--

Das BAV weist darauf hin, dass unter den im Koordinationsblatt aufgeführten Massnahmen sich zwei befinden, die einer Koordination mit dem STEP Ausbauschnitt 2035 bedürfen.

Dies betrifft zum einen die Strassenbauvorhaben "Netzergänzungen, Wil": Der Anschluss Wil-West erfordert eine Abstimmung mit dem Bahnhof Wil-West und den infrastrukturellen Maßnahmen, die zur Taktverdichtung, -erhöhung zwischen Wil und Frauenfeld nötig sind. Zum anderen handelt es sich um die unter den «Schlüsselprojekten Langsamverkehr» aufgeführte Unterführung Eichwies-Oberseestraße (Agglomeration Obersee/Rapperswil-Jona), die unter dem geplanten Gleisausbau zwischen Rapperswil und Uznach verläuft, der sowohl im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Schiene (Objektblatt 1.7), als auch in den Anhängen zur Botschaft zum Ausbauschnitt 2035 als dringliche Massnahme aufgeführt ist. Ein Koordinationsbedarf ist somit nachgewiesen.

3.5 Sachbereich Versorgung und Entsorgung

VII 23 Windenergieanlagen

Der Windpark-Perimeter Krinau wurde aufgrund einer Machbarkeitsstudie und Voruntersuchungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit für einen Windpark mit drei Windenergieanlagen konzipiert und wird im Rahmen der Richtplan-Anpassung festgesetzt. Der Bund begrüsst die Aufnahme des Windenergiegebietes mit hohem Produktionspotential. Dies entspricht einem nationalen Interesse. Das Gelände befindet sich auf einer Hügelkette oberhalb der Ortschaft Krinau, auf rund 1'100 m ü. M. Der Kanton leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energiestrategie des Bundes.

Im Rahmen der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton beauftragt, im Hinblick auf die Genehmigung des Windpark-Standortes Krinau in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen, wie die Schutzziele des angrenzenden BLN 1420 «Hörnli-Bergland» betroffen sind und berücksichtigt werden. Diesem Auftrag ist der Kanton nicht nachgekommen, stattdessen sollen die Auswirkungen erst im Rahmen der Nutzungsplanung in Abhängigkeit der effektiven Anlagestandorte geprüft bzw. berücksichtigt werden. Da sich der Standort Krinau nicht direkt in einem BLN-Gebiet befindet, sondern ausserhalb angrenzend, wird es eher um das Berücksichtigen der Schutzziele des angrenzenden BLN-Objekts gehen und nicht wie im Richtplan erwähnt um das «Gewährleisten». Daraus resultierend sind für eine grösstmögliche Schonung des BLN-Gebiets die effektiven Anlagestandorte bedeutend, weshalb sich der Bund mit dieser Lösung im konkreten Fall einverstanden zeigt. Allerdings geht der Kanton mit der Verlagerung der Auseinandersetzung auf die nachgeordnete Planung das Risiko ein, dass mögliche Konflikte erst zu einem späten Zeitpunkt erkannt werden.

Das BAZL, das VBS und MeteoSchweiz betonen, dass es einen möglichen Konflikt mit der Zivil- und Militärluftfahrt sowie Meteorologie am Standort gibt, welchen es in der weiteren Planung zu beachten und zu lösen gilt. Aufgrund dessen ist nicht nur der Einbezug der im Richtplantext genannten Stellen im Rahmen der Nutzungsplanung erforderlich, sondern es sind auch weitergehende Abklärungen betreffend die Vereinbarkeit mit der Zivil- und Militärluftfahrt sowie Meteorologie notwendig. Das VBS legt dar, dass die Vorbehalte der Luftwaffe nach wie vor zutreffend und zu berücksichtigen sind. D.h. ab 150 m und bis 250 m (Blattspitze) sind Perimeter wie auch projektierte Windkraftanlagen am Standort Krinau einer detaillierten Prüfung zu unterziehen.

Der Bund macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Konsultation konkreter Vorhaben seit Mitte 2018 via Guichet Unique zu erfolgen hat, wie in Art. 14 Abs. 4 EnG und Art. 7 EnV festgelegt. Dieser koordiniert alle Stellungnahmen und Bewilligungen für die der Bund zuständig ist (im Bereich Windenergie).

Das BAK stellt fest, dass der Standort Krinau ausserhalb des für die ISOS-Objekte *Lichtensteig* und *Wattwil* umschriebenen Ortsbildschutzperimeter liegt. Die in wenigen Kilometern Entfernung zu den ISOS-Objekten projektierten Windenergieanlagen sind von den genannten Siedlungen jedoch teilweise sichtbar, liegen somit in deren visuellem Wirkungsbereich. Gemäss den unter Kapitel 3.4 des *Konzepts Windenergie* aufgeführten Grundsätzen dürfen geplante Windenergieanlagen die Lagequalitäten und Aussenwirkung von ISOS-Objekten voraussichtlich nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen. Im Rahmen der (im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung) vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nachzuweisen, dass die Windenergieanlage die visuelle Integrität der tangierten ISOS-Objekte nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton wird beauftragt, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Vereinbarkeit des Windenergiegebiets Krinau mit der Zivil- und Militärluffahrt sowie der Meteorologie sicherzustellen.

Für die im visuellen Wirkungsbereich der ISOS-Objekte Lichtensteig und Wattwil geplanten Windenergieanlagen ist im Rahmen der nachgeordneten Planung aufzuzeigen, wie die grösstmögliche Schonung des Ortsbildes, namentlich in Bezug auf seine Lagequalitäten und Aussenwirkung, erreicht wird.

Der Bund verweist zudem auf das «Konzept Windenergie, Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, ARE, Juni 2017» (derzeit in Revision), welches als Grundlage Verwendung finden sollte anstelle der im Richtplantext genannten «Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, BFE/BAFU/ARE, März 2010».

VII 41 Abbaustandorte

Die Richtplan-Anpassung 18 betrifft Änderungen zu sieben Abbaustandorten. Neu aufgenommen werden zwei Standorte Eichholz Süd (1801) und Stöcklen Nord (1802), die sogleich festgesetzt werden. Die bestehenden Standorte Starkenbach II (1611) und Unteregg West Erweiterung (1615) werden aufgrund der raumplanerischen Weiterentwicklung vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zu Festsetzung angepasst. Zwei Standorte werden aus dem Richtplan gestrichen.

1611 Starkenbach II (Wildhaus-Alt St. Johann/Nesslau) - Festsetzung

Ausgangslage

Der Kanton setzt den bisher als Zwischenergebnis eingetragenen Abbaustandort Starkenbach II (Gemeinde Wildhaus - Alt St. Johann) fest. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung eines bestehenden Abbauperimeters. Die Erweiterung liegt teilweise im Objekt Nr. 1613 Speer-Churfirsten-Alvier und in der Nähe des Objektes Nr. 1612 Sämtisgebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) von nationaler Bedeutung. Eine Begutachtung der ENHK nach Artikel 7 NHG ist erfolgt. In ihrem Gutachten vom 4. Juli 2016 wurde die geplante Erweiterung als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1613 beurteilt.

Im Rahmen der Vorprüfung beurteilte der Bund die vom Kanton vorgenommene Interessenabwägung als unvollständig, da sie wesentliche Sachverhalte und Grundlagen noch nicht berücksichtigte und auch keine Gründe für deren Nicht-Berücksichtigung aufführte. Der Bund erteilte den Auftrag, die Erläuterungen zum Abbaustandort Starkenbach II dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Interessen stufengerecht und vollständig ermittelt und unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen abgewogen werden. Dies betraf insbesondere folgende Punkte:

- Aussagen zum Bedarf an Hartgestein im regionalen und nationalen Kontext sowie zur beabsichtigten Verwendung des Hartgesteins aus Starkenbach II,
- geprüfte Alternativstandorte,
- Einbezug der für den gesamten Raum massgebenden Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1613 sowie
- Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen infolge der Erweiterung des Steinbruchs.

Der Kanton ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat seine Interessabwägung ergänzt. Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die in den Erläuterungen zu den Abbaustandorten enthaltene Interessenermittlung und –abwägung des Kantons vom März 2019 sowie auf den Bericht «Wirtschaftliche und betriebliche Interessen am Steinbruch Starkenbach» des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen 2017/2018.

Bedarf

Hinsichtlich der Bedarfsfrage stützt sich der Kanton auf die Untersuchungen des Bundes mit dem Schlussbericht zur «Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)» vom Januar 2012 sowie auf die Ergänzung Hartgestein zum Sachplan Verkehr. Aus dem erwähnten Bericht geht hervor, dass ab dem Jahr 2021 nur rund 60 % des jährlichen Bedarfs an rund 2 Millionen Tonnen Hartgestein in der Schweiz ausserhalb der BLN abgebaut werden können. Laut dem Tech. Bericht vom 26. Juli 2017 werden im vorgesehenen Abbauperimeter des Steinbruchs Starkenbach II zukünftig pro Jahr mindestens 12'000 m³ Hartgestein 1. Qualität abgebaut. Umgerechnet auf das Gewicht sind dies 31'000 Tonnen.

Die nationale Bedeutung des Abbaus von Hartgestein wird im Sachplan Verkehr, Teil Programm, definiert. Demnach ist ein Abbaustandort von nationalem Interesse, wenn dort jährlich 5 % des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter 1. Qualität (entspricht ca. 30'000 Tonnen) oder mindestens 10 % des schweizerischen Bruttobedarfs an Hartgestein (entspricht ca. 200'000 Tonnen) gewonnen werden. Mit einem Abbau von mindestens 12'000 m³ Hartgestein 1. Qualität pro Jahr am Standort Starkenbach II ist das nationale Interesse knapp nachgewiesen. Die Kriterien des Sachplans Verkehr sind erfüllt. Somit kann ein Abweichen vom Gebot der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der BlnV in Erwägung gezogen und eine Interessenabwägung gemäss Artikel 6 Absatz 2 NHG vorgenommen werden.

Alternative Standorte

Vorkommen von Hartgestein in der Schweiz sind vorwiegend auf einen schmalen Gürtel zwischen Boden- und Genfersee begrenzt. Der Standort Starkenbach liegt innerhalb dieses Bandes. Zudem zeigte sich im Rahmen der Evaluation von Potenzialgebieten für Hartsteinbrüche ausserhalb der BLN, dass nur bei drei (zwei im Kanton Bern, eines im Kanton Uri) von 34 untersuchten Gebieten die Rahmenbedingungen geeignet sind, um konkrete Projekte zu planen. Ein Neuaufschluss ist aus raumplanerischer Sicht mit grossen Herausforderungen verbunden, auch in zeitlicher Hinsicht in Bezug auf die Versorgungssicherheit. Zudem reichen die Abbaustandorte ausserhalb der BLN nicht, um die Schweiz längerfristig mit Hartgesteinen zu versorgen. Im Toggenburg findet sich kein Vorkommen für den Abbau von Hartgestein ausserhalb von BLN. Hartgesteinabbau gibt es in der näheren Umgebung des Kantons auch nicht. Die Erweiterung eines bestehenden Standorts anstelle eines Neuaufschlusses ist auch aus raumplanerische Sicht richtig.

Aus Mangel an konkreten Standortvarianten ist der bestehende Standort derzeit alternativlos und die Standortgebundenheit der Anlage somit nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Schutzziele des BLN

In Kapitel 4.1 des Grundlagenberichts «Abbaustandorte» vom März 2019 nimmt der Kanton eine Interessenabwägung zum Standort Starkenbach II (1611) vor. Dabei wird für sämtliche BLN-Schutzziele für den Gesamttraum des Objekts 1613 «Speer-Churfürsten - Alvier» sowie für den Teilraum 2 (Bergland zwischen Speer und Regelstein und Nordabdachung der Churfürsten) eine «Bewertung» vorgenommen.

In ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2017 zum angepassten Abbaukonzept hat die ENHK die sieben Schutzziele aus ihrem Gutachten vom 4. Juli 2016 auf die 23 BLN-Schutzziele referenziert.

Daraus resultieren zehn relevante Schutzziele (3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.8, 3.9, 3.12, 3.13, 3.15, 3.16, wovon 3.5, 3.8, 3.12 Lebensräume von Tieren und Pflanzen betreffen), die sich alle auf den Gesamttraum beziehen. Von den teilraumbezogenen Schutzziele (7.1-7.7) beurteilt die ENHK für die vorliegende Situation am Standort hingegen keines als relevant. Dies im Unterschied zum Kanton St. Gallen, welcher Teilraum-Ziel 7.1 ebenfalls als betroffen erachtet.

Der Kanton stützt sich bei der Ermittlung der relevanten Schutzziele nicht auf das Gutachten und die Stellungnahme der ENHK ab, sondern nimmt eigene Bewertungen vor, die teilweise markant von der Beurteilung der ENHK abweichen, ohne diese Abweichungen indes zu thematisieren und zu begründen. Der Kanton leitet aus seinen Erwägungen in der nicht abschliessenden Interessenabwägung auf Stufe Richtplan ab, dass das Interesse an einer Erweiterung im vorgesehenen Umfang gegenüber dem Interesse an der ungeschmäleren Erhaltung des BLN-Objekts 1613 überwiege. Er bezieht sich dabei auf seine eigenen Bewertungen zu sämtlichen 23 BLN-Schutzzielen.

Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen bei Erweiterung des Steinbruchs Starckenbach wurden durch das Tiefbauamt Kanton St. Gallen (TBA) anhand der projektbezogenen Unterlagen aktualisiert und das zukünftige Transportvolumen in Bezug zum aktuellen Transportvolumen ins Verhältnis gesetzt. Die kantonale Analyse anhand der Angaben im Technischen Bericht und im Umweltverträglichkeitsbericht zeigt, dass sich mit der geplanten Erweiterung und Auffüllung des Steinbruchs Starckenbach keine wesentlichen verkehrlichen Auswirkungen bzgl. Leistungsfähigkeit und Lärm ergeben, die entsprechende Massnahmen erfordern würden.

Beurteilung der Interessenabwägung des Kantons

Eine Interessenabwägung ist im konkreten Fall möglich, aufgrund des nationalen Interesses an der Gewinnung von Hartgestein. In seiner Interessenabwägung misst der Kanton dem nationalen Interesse an der Gewinnung von Hartgestein gegenüber dem nationalen Interesse an der ungeschmäleren Erhaltung der Landschaft BLN-Objekt Nr. 1613 Speer – Churfürsten – Alvier höheres Gewicht bei.

Das ARE beurteilt die vom Kanton St. Gallen vorgenommene nicht abschliessende Interessenabwägung auf Stufe Richtplan als stufengerecht nachvollziehbar und ausreichend. Der Kanton konnte alle notwendigen Interessen bei seiner Abwägung mit einbeziehen, um einen Standortentscheid zu treffen.

Der Kanton darf im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums bei der Interessenabwägung zulässigerweise zum Schluss gelangen, dass das öffentliche Interesse am weiteren Abbau von Hartgestein am bestehenden Standort Starckenbach gegenüber der gebotenen ungeschmäleren Erhaltung im Sinne des BLN höher zu gewichten sei. Ein solcher Schluss ist auch nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 2 NHG zulässig, zumal die infrage stehenden Interessen von nationaler Bedeutung gegenüber dem Interesse an der ungeschmäleren Erhaltung mindestens gleichwertig sind.

Entscheidend für die Berücksichtigung der Schutzziele des BLN ist aber die nachgeordnete Planung. Im Rahmen der noch notwendigen, umfassenden Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplan sind das Eingriffsinteresse, die Schutzziele des BLN sowie weitere Interessen sorgfältig und im Detail zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen. Dabei ist das BLN grösstmöglich zu schonen (Art. 6 Abs. 1 NHG). Wo es zu einem Abweichen von den Schutzzielen kommt, sind die notwendigen Ersatzmassnahmen zu treffen.

Der bestehende Steinbruch tangiert bereits heute das BLN-Objekt Nr. 1613, indem der obere Teil des Steinbruchs inzwischen in das BLN-Objekt hineinreicht. Die ENHK beurteilte in ihrem Gutachten die bestehende Vorbelastung aus diesen Gründen bereits als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes im Sinne der landschaftlichen Schutzziele. Durch die Erweiterung hangaufwärts nach Südosten, verbunden mit der Rodung von Wald, würde der Steinbruch insgesamt viel stärker in Erscheinung treten, die Beeinträchtigung würde sich verschärfen.

Der Steinbruch soll daher gemäss dem Erweiterungsprojekt nach dem Abbauende weitestgehend wieder aufgefüllt werden. Die geplante landschaftliche Endgestaltung orientiert sich am historischen Zustand des Gebietes vor Beginn der Abbautätigkeit und nimmt Bezug zum umgebenden Landschafts- und Reliefcharakter. Allerdings kann mit der Auffüllung jedoch erst nach Abbauende, das

heisst 60 Jahre nach dem Beginn des Abbaus „Starkenbach II“, begonnen werden, da die arealinterne Zufahrt zum Erweiterungsbereich durch den bestehenden Steinbruch führt.

Zur Minderung der Einsehbarkeit und deren Dauer sind im Abbaukonzept laut den Erläuterungen verschiedene Massnahmen vorgesehen. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist im Rahmen der nachgeordneten Planung zwingend sicherzustellen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton wird beauftragt, bei der umfassenden Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung das Eingriffsinteresse und die Schutzziele des BLN sorgfältig gegeneinander abzuwägen und dem Gebot der grösstmöglichen Schonung im Hinblick auf die Schutzziele Rechnung zu tragen.

Fazit

Mit der vorliegenden Richtplan-Anpassung werden die nötigen Grundsätze für die Erweiterung des Abbaustandorts Starkenbach festgelegt und mit Vorgaben für die Umsetzung in der nachgeordneten Planung räumlich konkretisiert. Dabei hat eine stufengerechte Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen stattgefunden. Die vom Kanton vorgenommene Interessenabwägung wird auf Stufe Richtplan als ausreichend beurteilt. Der in Artikel 6 Absatz 2 NHG verlangte Nachweis, dass die Eingriffsinteressen ebenfalls von nationaler Bedeutung und den Schutzinteressen mindestens gleichwertig sind, ist im vorliegenden Fall erbracht.

Zu den übrigen Anpassungen im Koordinationsblatt VII 41 hat der Bund keine Bemerkungen.

VII 61 Deponien

Der Kanton nimmt die vier geplanten Deponien Bächlerberg (Altstätten/Rüthi), Degenau und Nutzenbuecherwald (beide Gossau/Oberbüren) und Höfli-Ragnatsch (Mets) sowie die Erweiterung der Deponie Tüfentobel (Gaiserwald) neu als Festsetzung in den Richtplan auf. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

Mit den weiteren Anpassungen von Koordinationsblättern ist der Bund einverstanden und hat keine Bemerkungen anzubringen.

4 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 27. August 2019 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplan-Anpassung 18 unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 3 genehmigt.
2. Koordinationsblatt VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr:
Der Bund hält fest, dass im mittleren Rheintal keine zusätzliche Hochleistungsstrassen-Verbindung zwischen der N13 und der A14 vorgesehen ist.
3. Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton St. Gallen
 - a) die Vereinbarkeit des Windenergiegebiets Krinau mit der Zivil- und Militärluftfahrt sowie der Meteorologie sicherzustellen (Koordinationsblatt VII 23 Windenergieanlagen);
 - b) für die im visuellen Wirkungsbereich der ISOS-Objekte *Lichtensteig* und *Wattwil* geplanten Windenergieanlagen am Standort Krinau aufzuzeigen, wie die grösstmögliche Schonung des Ortsbildes, namentlich in Bezug auf seine Lagequalitäten und Aussenwirkung, erreicht wird (Koordinationsblatt VII 23 Windenergieanlagen);
 - c) bei der umfassenden Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung das Eingriffsinteresse und die Schutzziele des BLN sorgfältig gegeneinander abzuwägen und dem Gebot der grösstmöglichen Schonung im Hinblick auf die Schutzziele Rechnung zu tragen (Koordinationsblatt VII Abbaustandorte 41).

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 27. August 2019